

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den Eintrittskarten-Stornoschutz 2021 (ERV-VB Eintrittskarten 2021)

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Artikel 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis festgelegte Personenkreis.

Artikel 2 Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Syrien, Venezuela, der Krim und dem Iran.

Artikel 3 Wann gilt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz gilt für eine Veranstaltung oder für eine Veranstaltungsreihe (Dauerkarte, Abonnement). Die folgenden auf Eintrittskarten bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Teilnahmegebühren anzuwenden.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Versicherungsabschluss (siehe jedoch Artikel 4 Punkt 2.) und endet mit der Einlösung der Eintrittskarte, spätestens mit Veranstaltungsbeginn.

Artikel 4 Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

1. Die Versicherung muss vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen werden.
2. Die Versicherung muss spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Buchung der Eintrittskarten abgeschlossen werden. Erfolgt der Versicherungsabschluss erst danach, besteht Versicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis). Beachten Sie die Sonderregelung zum Stornogrund „Schwangerschaft“ in Artikel 6 Punkt 2.3.

Artikel 5 Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist sofort nach Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 6 Was ist versichert?

1. Gegenstand der Versicherung ist die Teilnahme an einer Veranstaltung.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Veranstaltung nicht besuchen kann:
 - 2.1. Tod der versicherten Person;
 - 2.2. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich aus einem dieser Gründe für die gebuchte Veranstaltung die Unfähigkeit der Veranstaltungsteilnahme ergibt.
 - 2.3. Frühgeburt oder unerwartete schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche.
Der Eintritt der Schwangerschaft ist nur versichert, wenn die Versicherung spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Buchung der Eintrittskarte abgeschlossen wurde;
 - 2.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an einem ihrer Wohnsitze infolge eines Elementarereignisses (Hochwasser, Sturm usw.) oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
 - 2.5. Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Veranstaltungsort, wenn dadurch die gebuchte Veranstaltung nicht besucht werden kann.
3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und zusätzlich für folgende gleichwertig versicherte, die versicherte Person begleitende Personen:
 - Familienangehörige der betroffenen versicherten Person;
 - pro versichertem Ereignis maximal drei weitere Begleitpersonen.
 Als gleichwertig versichert gilt jeder, der bei der Europäischen Reiseversicherung AG Wien für einen solchen Versicherungsfall ebenfalls versichert ist.
4. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährtin), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Stiefgeschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Artikel 7 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;
 - 1.2. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;

- 1.3. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen;
- 1.4. beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten;
- 1.5. durch Selbsttötung oder Selbsttötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
- 1.6. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes oder durch Kernenergie verursacht werden;
- 1.7. die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet.
2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
 - 2.1. wenn der Stornogrund bei Versicherungsabschluss bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
 - 2.2. wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird.
3. Soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.

Artikel 8 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben:

1. den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt haben, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenergebnis und Schadensausmaß zu informieren;
2. bei Eintritt eines versicherten Stornogrundes ehestmöglich die Eintrittskarte zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
3. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
4. soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
 - 4.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben;
 - 4.2. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;
 - 4.3. die Eintrittskarte ehestmöglich im Original an den Versicherer zu übergeben. Wurde der versicherten Person noch keine Eintrittskarte im Original ausgehändigt oder handelt es sich um eine Dauerkarte, ein Abonnement oder ein Online-Ticket, hat die versicherte Person die Buchungsbestätigung des Veranstalters bzw. das Online-Ticket an den Versicherer zu übermitteln und die Nichtinanspruchnahme der Eintrittskarte schriftlich zu bestätigen.

Artikel 9 Welche Kosten werden ersetzt?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme den Preis der Eintrittskarte (inkl. Gebühren) oder bei Dauerkarten/Abonnement den anteiligen Preis (inkl. Gebühren) für jede nicht besuchte Veranstaltung.

Artikel 10 Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen per Online-Formular des Versicherers, Mail, Fax oder Post übermittelt werden.

Artikel 11 Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Versicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche der versicherten Person aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. Versicherungsvertragsgesetz

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG

Sitz in Wien, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien

Tel. +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht,
Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest
eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.